



SATZUNG

**der Dinslakener Automobil- &
Motorsportfreunde e.V. im ADAC
(DAMF e.V. im ADAC)**

Satzung der Dinslakener Automobil- & Motorsportfreunde e.V. im ADAC (DAMF e.V. im ADAC)

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

I.

Der am 15.05.1972 in Dinslaken als Rechtsnachfolger der „Niederrheinischen Motorsportfreunde e.V.“ (DIN-MF 68) und des „Automobil- und Motorsportclub Dinslaken“ (AMCD) gegründete Club führt den Namen „Dinslakener Automobil- und Motorsportfreunde e.V. im ADAC“ (DAMF). Er hat seinen Sitz in Dinslaken und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Duisburg eingetragen.

II.

Der Ortsclub muss bei Gründung und während seines Bestehens mindestens 7 ordentliche ADAC-Mitglieder aufweisen.

III.

Sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Ziele

I.

Zweck des Ortsclubs ist die Wahrnehmung und Förderung der Interessen des Kraftfahrwesens und des Motorsports. Er betätigt sich im Rahmen der Satzungen des ADAC Gesamtclubs sowie des ADAC Regionalclubs Nordrhein. Er wahrt die Beschlüsse des ADAC Präsidiums sowie des ADAC Verwaltungsrates sowie die Belange der gesamten ADAC Organisation.

II.

Der Satzungszweck wird im Sinne allseitiger Kameradschaft unter den Mitgliedern durch regelmäßige Zusammenkünfte, sowie durch gesellige und motorsportliche Veranstaltungen erfüllt. Der Club fördert weiterhin Übungen und Leistungen seiner Mitglieder auf dem Gebiet des Motorsports und der Verkehrssicherheit.

III.

Der Ortsclub und seine Mitglieder sollen sich an Maßnahmen und Veranstaltungen des ADAC Regionalclubs Nordrhein und/oder des ADAC Gesamtclubs zur Förderung der Ziele beteiligen.

§ 3

Mitgliedschaft

I.

Jede an den Zwecken und Zielen des Ortsclubs interessierte Person kann Mitglied werden. Ordentliche Mitglieder des Ortsclubs können nur Volljährige sein. Sie sollen zugleich Mitglieder des ADAC sein. Der Ortsclub trägt dafür Sorge, dass möglichst alle seine Mitglieder parallel zu ihrer Mitgliedschaft im Verein auch ordentliche Mitglieder des ADAC e.V. München sind.

Satzung der Dinslakener Automobil- & Motorsportfreunde e.V. im ADAC (DAMF e.V. im ADAC)

II.

Minderjährige Jugendliche können Jugendmitglied sein. Sie sind außerordentliches Mitglied des Ortsclubs und haben die Rechte und Pflichten gemäß dieser Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.

III.

Zu Ehrenmitgliedern kann der Ortsclub Mitglieder ernennen, die sich besondere Verdienste um den Ortsclub erworben haben. Ehrenmitglieder besitzen die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

§ 4 Aufnahme

I.

Die Aufnahme in den Ortsclub muss bei diesem beantragt werden. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.

II.

Im Falle der Ablehnung brauchen die Gründe der Ablehnung nicht bekannt gegeben werden. Gegen die Ablehnung kann innerhalb von zwei Wochen schriftlich oder in Textform Einspruch beim Vorstand eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig. Wird nicht oder nicht rechtzeitig Einspruch eingelegt, so ist die Ablehnung rechtsverbindlich.

§ 5 Beiträge

Der Ortsclub erhebt zur Bestreitung seiner Auslagen von seinen Mitgliedern einen Beitrag und Aufnahmegebühren deren Höhe und zahlungsweise die Mitgliederversammlung festsetzt.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

I.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, Streichung aus der Mitgliederliste oder Ausschluss.

II.

Der Austritt kann durch schriftliche Erklärung für den Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist erfolgen.

III.

Ein Mitglied kann vom Vorstand aus der Mitgliederliste des Ortsclubs gestrichen werden, wenn das Mitglied trotz Mahnung den fälligen Beitrag nicht bezahlt. Gegen die Streichung kann innerhalb von 2 Wochen nach Kenntnis von der Streichung.

Satzung der Dinslakener Automobil- & Motorsportfreunde e.V. im ADAC (DAMF e.V. im ADAC)

schriftlich oder in Textform Einspruch beim Vorstand eingelegt werden. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen alle Rechte aus der Mitgliedschaft. Wird nicht oder nicht rechtzeitig Einspruch eingelegt, so ist die Streichung rechtswirksam.

IV.

Wenn es im Interesse des Ortsclubs oder des zuständigen Regionalclubs oder des Gesamtclubs notwendig erscheint, kann ein Mitglied durch Beschluss des Vorstandes aus dem Ortsclub ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, persönlich gegenüber dem Vorstand oder schriftlich Stellung zu nehmen. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekanntzumachen. Der Beschluss darf außerdem nur nach vorherigem Einvernehmen mit dem ADAC Regionalclub-Vorstand gefasst werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, entscheidet die nächstfolgende Mitgliederversammlung abschließend über die Berufung. Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

§ 7 Organe

Die Organe des Ortsclubs sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

I.

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Ortsclubs. Sie muss jährlich vor der Mitgliederversammlung des ADAC Regionalclubs stattfinden und wird durch den Vorstand des Ortsclubs einberufen. Alle Mitglieder sind schriftlich, per Fax per E-Mail oder über die Internetseite des Ortsclubs (www.damf-dinslaken.de) mindestens 3 Wochen vor der Mitgliederversammlung des Ortsclubs unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.

II.

Der ADAC Regionalclub Vorstand ist unter Vorlage einer Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung zu verständigen.

Satzung der Dinslakener Automobil- & Motorsportfreunde e.V. im ADAC (DAMF e.V. im ADAC)

III.

Die Tagesordnung muss mindestens folgende Punkte enthalten:

- a) Genehmigung des Protokolls
- b) Bericht des Vorstandes
- c) Bericht der Rechnungsprüfer
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahlen
- f) Voranschlag für das Geschäftsjahr
- g) Anträge mit Inhaltsangabe

IV.

Im Rahmen der Jahres-Mitgliederversammlung gemäß Abs. I wählen nur die ADAC Mitglieder die Delegierten des Ortsclubs für die Mitgliederversammlung des ADAC Regionalclubs Nordrhein. Die Delegierten müssen Mitglied des ADAC Regionalclubs Nordrhein sein oder die Voraussetzungen von § 28 Abs. 4 der ADAC Gesamtclubsatzung erfüllen. Wenn Angestellte des ADAC, der ADAC Regionalclubs oder des Ortsclubs Mitglieder des Ortsclubs sind, so können diese nicht zu Delegierten für die Mitgliederversammlung des ADAC Regionalclubs gewählt werden.

§ 9

Durchführung der Mitgliederversammlung

I.

In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende ordentliche Mitglied eine Stimme. Stimmübertragung ist unzulässig. Jugendmitglieder (§ 3 II.) sind teilnahme- und redeberechtigt, jedoch ohne Antrags-, Stimm- und (aktives und passives) Wahlrecht.

II.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig. Es entscheidet regelmäßig einfache Stimmenmehrheit. Unter einfacher Mehrheit ist eine Mehrheit zu verstehen, die mehr Stimmen beträgt als die Hälfte der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden wie nicht abgegebene Stimmen behandelt, ebenso abgegebene ungültige Stimmen und – bei Abstimmung mit Stimmzetteln – unbeschriftete Stimmzettel. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen ist erforderlich bei Beschlüssen über

- a) Satzungsänderungen
- b) Die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen
- c) Anträge auf Abberufung des Vorstandes oder eines Vorstandsmitgliedes
- d) Auflösung des Ortsclubs

III.

Die Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit beschließen, eine Wahl durch Handzeichen durchzuführen.

Satzung der Dinslakener Automobil- & Motorsportfreunde e.V. im ADAC (DAMF e.V. im ADAC)

IV.

Über Anträge kann mit Zustimmung der Mehrheit der Stimmberechtigten auch durch Handzeichen entschieden werden.

V.

Anträge für die Mitgliederversammlung des Ortsclubs können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen mindestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung in Schrift- oder Textform beim Vorsitzenden eingereicht sein. Dringlichkeitsanträge sind zulässig, soweit sie nicht auf Abberufung von Vorstandsmitgliedern oder Satzungsänderung gerichtet sind.

VI.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse jeder Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu führen, aus der mindestens die gefassten Beschlüsse hervorgehen müssen. Die Niederschrift muss von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet werden. Dem ADAC Regionalclub- Vorstand ist die Niederschrift innerhalb von 14 Tagen zu übersenden.

VII.

Den Mitgliedern des ADAC Präsidiums und den Mitgliedern des ADAC Regionalclub-Vorstandes steht das Recht zu, an allen Veranstaltungen und Sitzungen des Ortsclubs mit Rederecht, jedoch ohne Stimmrecht, teilzunehmen.

VIII.

Ein Beschluss der Mitglieder kann auch ohne Mitgliederversammlung gefasst werden. Ein solcher Beschluss ist gültig, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, bis zu dem vom Verein gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

§ 10

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen:

- a) auf Anordnung des Präsidiums des ADAC oder des ADAC Regionalclub-Vorstandes
- b) auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Ortsclubs.
- c) aufgrund eines Vorstandsbeschlusses.

**§ 11
Der Vorstand**

I.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:

1. der Vorsitzende
2. der stellvertretende Vorsitzende
3. der Sportleiter
4. der Schatzmeister
5. der Schriftführer

II.

Vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam, oder einer von beiden gemeinsam mit dem Schatzmeister.

III.

Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden einberufen und geleitet. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Sitzungen des Vorstandes können mit Zustimmung aller Vorstandsmitglieder auch als Telefon – oder Videokonferenzen oder in ähnlichen Verfahren durchgeführt werden. Der Vorstand kann einen Beschluss auch ganz oder teilweise schriftlich, auch per E-Mail oder auf den im vorstehenden Satz genannten Kommunikationswegen fassen, wenn zugleich mit diesem Beschluss alle Mitglieder dieser Form der Beschlussfassung ihre Zustimmung erteilen. Der Beschluss des Vorstands ist bei der darauffolgenden Vorstandssitzung in das Protokoll aufzunehmen.

IV.

Der Vorstand vertritt den Ortsclub in allen Angelegenheiten nach den Beschlüssen und Weisungen der Mitgliederversammlung unter Einhaltung der Ortsclub-, der ADAC Regionalclub- und der Gesamtclubsatzung.

V.

Die Mitglieder des Vorstandes werden in der Mitgliederversammlung gewählt. Der gesamte Vorstand muss für die Dauer seiner Amtszeit Mitglied des ADAC sein. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre gerechnet von ordentlicher Mitgliederversammlung zu ordentlicher Mitgliederversammlung. Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Und zwar in Jahren mit gerader Jahreszahl die gemäß Absatz I unter den geraden Ziffern, in den Jahren mit ungerader Jahreszahl die gemäß Absatz I unter den ungeraden Ziffern Genannten. Wiederwahl ist zulässig.

Satzung der Dinslakener Automobil- & Motorsportfreunde e.V. im ADAC (DAMF e.V. im ADAC)

VI.

Die Haftung der Vorstandsmitglieder bei Wahrnehmung ihrer Pflichten ist gegenüber dem Ortsclub und seinen Mitgliedern auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Die Beweislast für das Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit trägt der Anspruchsteller.

VII

Die Zusammenlegung von Vorstandsämtern ist mit Ausnahme der Ämter des Vorsitzenden und des für die Finanzen zuständigen Vorstandsmitglieds zulässig.

VIII.

Sämtliche Ämter sind Ehrenämter. Die Inhaber der Ämter sowie mit Aufgaben zur Förderung des Vereins betraute Mitglieder haben Anspruch auf Ersatz der im Interesse des Ortsclubs gemachten Auslagen. Die Höhe bestimmt der Vorstand.

IX.

Der Schriftverkehr zwischen dem Ortsclub mit dem ADAC Präsidium oder dem ADAC Verwaltungsrat oder dem ADAC Vorstand oder den Mitarbeitern des ADAC e.V. muss ausschließlich über den ADAC Regionalclub geführt werden.

§ 12

Rechnungsprüfer

Zur Prüfung der Finanzen des Clubs wählt die Mitgliederversammlung zwei Rechnungsprüfer. Ihre Amtsdauer beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Sie dürfen kein Amt im Vorstand bekleiden. Sie haben mindestens einmal im Jahr vor dem Zusammentreffen der Mitgliederversammlung Buchführung und Kasse zu prüfen und diesen Bericht zu erstatten.

§ 13

Mitgliedschaft der Abteilung Motorsport des Regionalclubs im Landessportbund

Die Abteilung „Motorsport“ des Regionalclubs ist Mitglied des Landessportverbandes. Der Verein erkennt für die Abteilung „Motorsport“ die Satzung und Ordnungen des Landessportverbandes an und stimmt der Übernahme der sich aus der Verbandsmitgliedschaft ergebenden Verpflichtungen zu. Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen in der Abteilung „Motorsport“ wird auch die Zugehörigkeit dieser Einzelpersonen zum Landessportverband vermittelt.

§ 14

Satzungsänderungen

I.

Der Ortsclub übernimmt auf Verlangen des ADAC Regionalclub-Vorstandes in seine Satzung die vom Verwaltungsrat zur Wahrung der Einheitlichkeit im ADAC festgelegten Mindestanforderungen für die Satzungen der Ortsclubs in ihrer gültigen Fassung.

Satzung der Dinslakener Automobil- & Motorsportfreunde e.V. im ADAC (DAMF e.V. im ADAC)

II.

Anträge auf Satzungsänderungen können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden. Sie werden vom Vorstand geprüft und der Mitgliederversammlung vorgelegt. Diese entscheidet mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Ein so gefasster Beschluss wird wirksam, wenn er vom zuständigen ADAC Regionalclub-Vorstand genehmigt ist.

§ 15 Auflösung

I.

Die Auflösung des Ortsclubs kann nur in einer eigens zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erfolgen.

II.

Im Falle einer Auflösung ernennt die Mitgliederversammlung mindestens zwei Liquidatoren.

§ 16 Vermögensverwendung

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Ortsclubs oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das verbleibende Vermögen zu 50% an die ADAC- Stiftung Nordrhein und zu 50% an die ADAC-Luftrettung gGmbH zur Erfüllung gemeinnütziger Aufgaben.

§ 17 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Rechte und Pflichten als Ortsclub-Mitglied ist Dinslaken

Dinslaken, den 27.02.2023